**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**
**14. Wahlperiode**

**Drucksache 14/4454**
06. 09. 2005

# Gesetzentwurf

**der Landesregierung**

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes**

## A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gehörte seit dem Jahr 1977 zu den Forschungseinrichtungen der „Blauen Liste“ und wird vom Bund und den Ländern als Fortbildungseinrichtung von überregionaler Bedeutung gemeinsam finanziert. Die Institute der „Blauen Liste“ sind mittlerweile in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz übergegangen.

Das Forschungsinstitut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Staatskanzlei. Dem Forschungsinstitut obliegt die Forschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung.

Der Senat der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz evaluiert mindestens alle sieben Jahre Forschungseinrichtungen und die Einrichtungen mit Service-Funktion für die Forschung. Im Rahmen einer solchen Evaluation in den Jahren 2002 und 2003 hat der Senat Bund und Ländern empfohlen, das Forschungsinstitut als Forschungseinrichtung auf der Grundlage der „Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen“ unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen befristet auf drei Jahre weiter zu fördern. Hierzu gehören unter anderem die Entwicklung eines Leitbilds und eines kohärenten Forschungsprogramms, die Übertragung der Verantwortlichkeit für die Leitbildentwicklung und Programmplanung sowie für die Budget- und Personalangelegenheiten auf die Direktorin oder den Direktor sowie die Weiterentwicklung des Forschungsinstituts zu einer rechtlich selbständigen Einrichtung. Der Ausschuss „Forschungsförderung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat sich diesen Förderempfehlungen im Wesentlichen angeschlossen; zu ihrer Umsetzung bedarf es auch einer Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes.
Einer Anregung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz folgend soll des Weiteren der Hochschule ermöglicht werden, Vergütung in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie den für das Haushaltswesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien zu regeln. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und im Sinne der Hochschulautonomie soll die Regelungskompetenz jedoch nicht nur auf die Vergütung beschränkt werden, sondern vielmehr umfassend sein.

## B. Lösung

Um die Förderwürdigkeit des Forschungsinstituts zu erhalten, ist die Umsetzung der Empfehlungen des Senats der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz erforderlich. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die gesetzliche Grundlage des Forschungsinstituts im Hinblick auf seine Verselbständigung entsprechend angepasst werden muss.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 7. September 2005

## C. Alternativen

Werden die Förderempfehlungen nicht umgesetzt, könnte dies zur Konsequenz haben, dass im Rahmen der nächsten Evaluierung im Jahr 2007 eine Weiterförderung des Forschungsinstituts abgelehnt wird. Damit bestünde die Gefahr, dass Rheinland-Pfalz einen auch international bedeutenden Forschungsstandort verliert.

Deshalb wird diese Alternative nicht weiter verfolgt.

## D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine Mehrkosten erwartet.

## E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 6. September 2005

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines . . . ten Landesgesetzes zur Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Kurt Beck

## . . . tes Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Verwaltungshochschulgesetz vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171, BS 223-20) wird wie folgt geändert:

1. § 52 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Das Nähere, insbesondere über die Vergütung der Lehraufträge, ausgenommen solche nach Absatz 3 Satz 2, regelt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien.“

2. § 67 erhält folgende Fassung:

   „§ 67
   Rechtsstellung und Aufgaben

   (1) Bei der Hochschule besteht das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es untersteht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei und in Auftragsangelegenheiten der Fachaufsicht der Staatskanzlei.

   (2) Dem Forschungsinstitut obliegt die Forschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften (Verwaltungsforschung), insbesondere im Rahmen fachübergreifender Forschungsvorhaben, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung; dies umfasst die Erschließung und Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

   (3) Das Forschungsinstitut hat das Recht der Selbstverwaltung und das eigene Satzungsrecht im Rahmen der Gesetze. Es nimmt seine Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten). Satzungen bedürfen der Genehmigung der Staatskanzlei.“

3. § 68 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Berufung ist der Staatskanzlei anzuzeigen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Forschungsinstitut gehörte seit dem Jahr 1977 zu den Forschungseinrichtungen der „Blauen Liste“ und wird vom Bund und den Ländern als Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung gemeinsam finanziert. Mittlerweile sind die Institute der „Blauen Liste“ in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz übergegangen.

Das Forschungsinstitut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Staatskanzlei. Dem Forschungsinstitut obliegt die Forschung im Bereich der Verwaltungswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben und Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung.

Das Forschungsinstitut wurde in den Jahren 1998 und 1999 vom Wissenschaftsrat auf Bitten der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung einer Evaluation unterzogen. Auf Grundlage des Berichts des Wissenschaftsrats wurden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die geforderten strukturellen Veränderungen beim Forschungsinstitut geschaffen. Das Forschungsinstitut ist mit der Bildung von Sektionen der Forderung nach einer stärkeren Ausbildung von Forschungsprofilen nachgekommen.

Der Wissenschaftsrat kündigte in seinem Bericht an, über die weitere Förderung des Forschungsinstituts in der „Blauen Liste“ vor Ablauf von drei Jahren zu beraten.

Eine erneute Evaluierung des Forschungsinstituts durch die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz fand in den Jahren 2002 und 2003 statt.

Im Rahmen dieser Evaluierung hat der Senat der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz verschiedene Förderempfehlungen formuliert, denen der Ausschuss „Forschungsförderung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zugestimmt hat. Danach stellt der Ausschuss fest, „dass das FÖV die Voraussetzungen für die Förderung gemäß § 1 Abs. 1 AV-FE unter der Bedingung erfüllt, dass die vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft formulierten Auflagen binnen der nächsten drei Jahre verwirklicht werden. Der Ausschuss sieht vor, das Vorliegen der Fördervoraussetzung auf der Grundlage einer Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Jahre 2007 erneut zu überprüfen.“

Damit verbleiben folgende Förderempfehlungen, die bis zum Jahr 2007 umgesetzt werden sollen:

– Entwicklung eines Leitbilds und eines kohärenten Forschungsprogramms,
– intensive Unterstützung der Programmplanung durch den Wissenschaftlichen Beirat durch Projektvorschläge, insbesondere auch im Hinblick auf Passfähigkeit mit dem Forschungsprogramm,
– Übertragung der Verantwortlichkeit für die Leitbildentwicklung und Programmplanung sowie für die Budget- und Personalangelegenheiten auf die Direktorin oder den Direktor und
– Weiterentwicklung des Forschungsinstituts zu einer rechtlich selbständigen Einrichtung.

Insbesondere die rechtliche Verselbständigung des Forschungsinstituts erfordert eine Gesetzesänderung, da nach der bisherigen Rechtsgrundlage das Forschungsinstitut eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Die neue Rechtsform, verbunden mit der Übertragung der Verantwortlichkeit für die Budget- und Personalangelegenheiten auf das Forschungsinstitut, trägt auch zu einer stärkeren Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei, da die Aufsichtsbehörde künftig in diesen Bereichen nur noch eingeschränkt tätig werden muss.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Rahmen seiner letzten Prüfung der Hochschule eine Regelung zur Vergütung der Lehraufträge angeregt. Nach der bisherigen Rechtsgrundlage müsste dies durch eine weitere Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei erfolgen. Um eine solche zu vermeiden, soll im Sinne des Abbaus von Verwaltungsvorschriften und der Rechtsoptimierung eine Regelung durch die Hochschule selbst erfolgen; hierfür wird mit der Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes die entsprechende Grundlage geschaffen.

Die Durchführung einer gesonderten Gesetzesfolgenabschätzung für dieses Änderungsgesetz ist nicht notwendig, da die Staatskanzlei für das gesamte Verwaltungshochschulgesetz eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchführen und insoweit auch diese Gesetzesänderung mit einbeziehen wird.

Der Gender-Mainstreaming-Gedanke wird von der Gesetzesänderung nicht berührt.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 52 Abs. 6 wird der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule ermöglicht, das Nähere zu den Lehraufträgen in eigener Zuständigkeit zu regeln. Diese Regelung erfolgt allerdings im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie den für das Haushaltswesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerien. Hintergrund ist die Anregung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz im Rahmen der letzten Prüfung der Hochschule, die Vergütung für Lehraufträge entsprechend zu regeln. Die bisherige Rechtsgrundlage sah hierfür eine Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei vor. Um dies im Sinne des Abbaus von Verwaltungsvorschriften sowie einer Rechtsoptimierung zu vermeiden, soll nunmehr eine eigene Regelungszuständigkeit der Hochschule begründet werden. Diese soll jedoch nicht alleine auf die Fragen der Vergütung der Lehraufträge beschränkt werden, sondern eine umfassende Zuständigkeit begründen.

Zu Nummer 2

In § 67 Abs. 1 wird die neue Rechtsform des Forschungsinstituts festgelegt. Danach ist das Forschungsinstitut künftig

eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit wird eine zentrale Förderempfehlung aus der letzten Evaluierung des Forschungsinstituts durch die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz umgesetzt. Die Verselbständigung des Forschungsinstituts trägt einerseits dem Gedanken der Freiheit der Forschung und der Forschungsautonomie Rechnung. Andererseits führt dieser Schritt zu einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung, da die Aufsichtsfunktion auf wesentliche Aufgaben beschränkt wird.

Mit der Namensergänzung „Deutsches“ Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung wird das Forschungsinstitut als das nationale Institut für Verwaltungsforschung herausgehoben.

§ 67 Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 67 Abs. 2.

In § 67 Abs. 3 wird dem Forschungsinstitut eine eigene Satzungsautonomie eingeräumt. Dieses eigene Satzungsrecht ist ebenso Ausdruck der Selbständigkeit des Forschungsinstituts wie das Recht der Selbstverwaltung. Die konkreten Selbstverwaltungsaufgaben werden in der Landesverordnung geregelt.

Zu Nummer 3

Das bislang in § 68 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Widerspruchsrecht der Staatskanzlei bei der Berufung von Ordentlichen Mitgliedern wird durch eine Anzeigepflicht des Forschungsinstituts ersetzt. Damit wird die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde bei der Berufung von Ordentlichen Mitgliedern beim Forschungsinstitut auf ein rechtsaufsichtliches Einschreiten beschränkt. Auch damit wird dem Gedanken einer größtmöglichen Forschungsautonomie Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.